

Nachweis der Autorenschaft

Methodische Überlegungen zur linguistischen Textidentifizierung und Täterermittlung / Von Heidrun Kämper

Durch linguistische Textvergleiche soll vorrangig die Frage beantwortet werden, ob zwei oder mehrere Texte den gleichen Autor und/oder Schreiber haben. Dabei suggeriert der in diesem Zusammenhang auch verwendete Titel „linguistischer Fingerabdruck“, daß dabei ein den naturwissenschaftlichen Verfahren vergleichbarer Sicherheitsgrad erreicht werden könnte. Die Autorin, wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung „Historische Lexikologie und Lexikographie“ am Institut für deutsche Sprache in Mannheim, erläutert, was von sprachlichen Textvergleichen kriminalistisch/forensisch tatsächlich erwartet werden darf.

Der folgende Bericht teilt Erfahrungen aus dem Bereich der forensischen Linguistik mit: Er ist eine praxisorientierte Illustration eher denn theoretische Darlegung und soll von sprachwissenschaftlichen Laien ebenso verstanden werden wie von professionellen Linguisten. Hintergrund ist die mehrmonatige Beschäftigung mit einer Aufgabe, welche die Identifizierung des Autors eines Textes zum Gegenstand hatte. Die Echtheit eines Briefs war zu prüfen und anschließend ein Urheber zu ermitteln.

Diese beiden unterschiedlichen Aufgabenstellungen, mit denen dasselbe Textcorpus zu untersuchen war, machten deutlich, daß ein Autorschaftsnachweis von je unterschiedlichen Erkenntniszielen geprägt ist, die wiederum

abhängen von je spezifischen Voraussetzungen – m. a. W. Verdachtsmomenten. Die mit linguistischen Mitteln zu beantwortende Frage „Von wem stammt der Text?“ setzt z. B. eine gänzlich andere Perspektive voraus als die Frage „Stammt der Text von dem Verfasser X?“. *Gewollte Anonymität* oder *behauptete Identität* sind zwei grundsätzlich unterschiedliche sowohl Produktions- als auch Rezeptionsvoraussetzungen eines Textes, die sowohl seine sprachliche Struktur als auch seine linguistische Analyse bestimmen.

Fallbeschreibung

Unser Fall ist in Kürze dieser: Von dem Sohn und der Schwiegertochter eines bereits Mitte der fünfziger Jahre verstorbenen Fabrikanten, der kriegsbedingt Hab und Gut verlor, wurden Ausgleichsansprüche in beträchtlicher Höhe erhoben. U. a. wurde der Besitz eines Aktienpaketes behauptet, der aber nicht durch Depotscheine oder Bankbelege nachgewiesen werden konnte. Im Lauf des langwierigen Verfahrens fand die Antragstellerin angeblich einen Brief aus dem Jahr 1948, der den Namenszug ihres Schwieger-

vaters, des Aktieninhabers, trägt und der an dessen Bank gerichtet ist. In diesem Brief wird ein Aktienpaket in der fraglichen Größe erwähnt.

Die Materialgrundlage war außerordentlich günstig, 86 bzw. 38 zum Teil sehr umfangreiche Vergleichstexte, die zudem zum großen Teil jeweils derselben Textsorte „institutioneller (Bitt-)Brief“ mit zumindest vergleichbarem Adressaten- und Zeitbezug angehörten, standen zur Verfügung – eine innerhalb der forensischen Linguistik selten vorkommende Konstellation (vgl. Engel 1990, 419).

Echtheitsprüfung

Die linguistische Aufgabe bestand zunächst in der Beantwortung der Frage, ob der umstrittene Brief von der Person stammt, deren Namenszug er trägt. Dazu war der sprachliche Ausdruck des umstrittenen Briefs mit dem anderer Briefe des vorgeblichen Verfassers (zur Verfügung standen 86 Vergleichsbriefe) zu vergleichen. Abgesehen von eher philologisch geprägten Analysen von Wortschatz¹, Satzbau² und Stil³ bildete eine sprachpragmatische Untersuchung des Adressaten-, Zeit- und Textbezugs den analytischen Kern des Gutachtens.

Adressatenbezug

In allen Briefen des Vergleichskorpus legt der Verfasser Wert auf einen sachlichen, emotionslosen und unpersönlichen Stil, und auch, wenn ihm Formulierungen mißlingen, ist zumindest das Bemühen um Korrektheit erkennbar. Im Gegensatz zu diesem stilistischen Einklang von Adressat, Inhalt und sprachlicher Ausführung ist der umstrittene Brief von Brüchen gekennzeichnet: Dessen Verfasser ist nicht in der Lage, den Geschäftsstil über eine längere Textpassage durchzuhalten und verfällt bereits nach wenigen Sätzen in einen teils unbeholfenen, teils salopp-vertraulichen Ton. Mit zahlreichen Heischeformeln (wie Sie wissen, ist Ihnen ja bekannt) vergewissert sich der Verfasser des umstrittenen Briefs beim Adressaten gemeinsamer Erfahrungen. Die Häufung solcher Zeugenschaft behauptenden Formeln ist auffallend. Keiner der Vergleichsbriefe weist eine solche Technik des rückverweisenden Appells und Referenz auf behauptete gemeinsame Erfahrungen auf. Die auffallend hohe Frequenz rückverweisender Appelle in dem umstrittenen Brief kommt einer Beschwörung gleich.

Die vom Usus des Verfassers der Vergleichsbriebe abweichende Grußformel „Mit freundlichen Grüßen“ bedurfte im Zusammenhang mit dem Adressatenbezug einer besonderen Analyse. Diese Grußformel ist im Vergleichskorpus nur ein weiteres Mal – ein Jahr später und zudem in einem rein privaten, freundschaftlichen Brief – belegt. Die dem Inhalt des Briefes, der geschäftlichen Beziehung zum Adressaten und der sonstigen Gewohnheit des Verfassers der Vergleichsbriebe entsprechende Formel wäre Hochachtungsvoll (bzw. Varianten wie z. B. Mit vorzüglicher Hochachtung), die in der Mehrzahl der Vergleichsbriebe verwendet wurde. Historische und gegenwartssprachliche Wörterbücher konnten hier eine Vermutung stützen: Die Verwendung der Formel „Mit freundlichen Grüßen“ scheint erst im heutigen Sprachgebrauch standardisiert zu sein, historische Wörterbücher wie Adelung oder Grimm buchen sie nicht als briefbeendende Standardformel. Als Ergebnis der adressatenbezogenen Untersuchung konnte insgesamt festgehalten werden: Der umstrittene Brief zeigt bei Wortschatz und Grammatik stilistische Brüche zwischen „geschäftlich“ und „umgangssprachlich“, während die Vergleichsbriebe eine homogene Stille aufweisen.

Zeitbezug

Unter dem Aspekt des Zeitbezugs wurden besonders zeitgleich gebrauchte Formulierungen gleicher Themen geprüft, um möglichst hohe Vergleichbarkeit zu gewährleisten: Die sprachliche Gestaltung der Themen „(verhinderter) Wiederaufbau“ und „(verzögerte) Entnazifizierung“, die in dem umstrittenen Brief im Sinn eines Kausalnexus dargestellt werden, wurde in zwei Vergleichsbriefen untersucht, die

Formulierungsvergleiche

wenige Tage vor dem umstrittenen Brief verfaßt wurden. Insofern war eine etwa gleichlautende Formulierung dieses Themenkreises zu erwarten, die sich tatsächlich auch für die beiden Vergleichsbriebe feststellen ließ, nicht aber in bezug auf den umstrittenen Brief. Der umstrittene Brief weicht sprachlich erheblich von den ihm zeitlich am nächsten stehenden Vergleichsbriefen ab, und zwar sowohl lexikalisch als auch syntaktisch.

Textsorte

Der Textsorte Bittbrief entspricht der umstrittene Brief zwar, insofern eine Bitte – obwohl nur sehr implizit am Ende des Briefes – mitausgedrückt ist. Aber: Die Textsortenanalyse ergab in bezug auf die sprachliche Gestaltung der Bitte, daß in allen Vergleichsbriefen Bitten explizit formuliert werden, während die Bitte im umstrittenen Brief auf impliziten Ausdrucksebenen gleichsam indirekt fokussiert wird und eigentlich unausgesprochen bleibt. Hinsichtlich der Dankformel konnte für die Vergleichsbriebe festgestellt werden, daß Danksagungen typischerweise gleichzeitig mit der Bitte formuliert werden – nach dem Muster „Ich wäre Ihnen dankbar, wenn –“, während die im umstrittenen Brief verwendete Dankformel „Ich danke Ihnen schon im voraus für Ihre Mühe“ in keinem der Vergleichsbriebe vorkommt. Auch bei der Dankformel handelt es sich – wie bei der Grußformel – um eine erst im heutigen Sprachgebrauch hochstandardisierte Formel, die nicht in den Vergleichsschriftstücken, wohl aber im umstrittenen Brief vorkommt. Ihre Verwendung im umstrittenen Brief scheint auf einem unreflektierten Automatismus zu beruhen.

Fazit

Anhand der dargelegten Ergebnisse mußten erhebliche Zweifel an der Autorschaft des angeblichen Verfassers formuliert werden. Die sprachlichen Unterschiede zwischen umstrittenem Brief und den Vergleichsbriefen sind z. T. derart gravierend, die im wesentlichen inhaltlichen Übereinstimmungen und stilistischen Parallelen dagegen auf solch leicht wiederzugebende Ereignisse bzw. problemlos zu imitierende Sprachgebrauchsformen bezogen, daß das Urteil des Sprachgutachtens lautete: Der umstrittene Brief stammt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit, wenn nicht gar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht von dem vorgeblichen Verfasser.

Täterermittlung

Dieses Urteil hatte ein zweites Gutachten zur Folge. Dessen Gegenstand war die Prüfung der Frage, ob eine in Verdacht stehende Person geistiger Urheber des umstrittenen Briefs ist. Zur Beantwortung dieser Frage war der sprachliche Ausdruck des umstrittenen Briefs mit von der verdächtigten Person verfaßten Briefen (zur Verfü-

gung standen 38 Vergleichsbriebe) zu vergleichen.

Die auf fünf verschiedenen linguistischen Ebenen (Themen/Isotopien, Stil, Grammatik, Wortschatz, Graphie) festgestellten Sprachgebrauchsweisen wurden pragmalinguistisch reflektiert, d. h. es wurde ein Zusammenhang hergestellt zwischen Sprachgebrauch und Sprachbenutzer, um die für eine sprachanalytisch fundierte Identifizierung erforderliche Kenntnis der Textstruktur zu erhalten. Besonders die Verbindung zu dem funktionalen Aspekt der argumentierenden Überzeugung sowie die Herstellung des Zeitbezugs waren hier bedeutsam: Die Funktion der argumentierenden Überzeugung mußte deshalb in die Analyse einbezogen werden, weil die Briefe der verdächtigten Person zum großen Teil und aus bestimmten Gründen einem argumentativen Zweck entsprechen und weil diese Argumentationsstruktur sich im umstrittenen Brief wiederfand – der an der Textoberfläche die Funktion eines Bittbriefs hat. Eine Analyse auf der Zeitachse war deshalb besonders aufschlußreich, weil sie eine Korrelation zwischen dem Datum, an dem der jeweilige Vergleichsbrief abgefaßt wurde und dem Datum, an dem der umstrittene Brief angeblich aufgefunden wurde, erkennen ließ.

Abgesehen von der Herausarbeitung der Isotopieebenen⁴ und der Beschreibung stilistischer⁵, grammatikalischer⁶ sowie lexikalischer⁷ Parallelen bildete der parallele Gebrauch von Synsemantika einen analytischen Schwerpunkt des Gutachtens.

Der Erkenntniswert der „kleinen Wörter“

Der parallele Gebrauch von Synsemantika (das sind z. B. Partikel, Konjunktionen, Adverbien) war besonders hoch zu veranschlagen. Synsemantika haben, wie ihr Name ausweist, keine eigene, kontextunabhängige Bedeutung, sondern erhalten diese erst im Satzzusammenhang entsprechend ihrer spezifischen Funktion. Die Analyse von Synsemantika ist deshalb bei einem Autorschaftsnachweis besonders erkenntnisfördernd, weil ihre Verwendung als automatisiert und als dem Sprachbenutzer weitgehend unbewußt zu bezeichnen ist. Selbst bei hohem sprachlichem Reflexionsniveau liegen diese „kleinen Wörter“ weitgehend außerhalb der Aufmerksamkeit des Sprachbenutzers – vorausgesetzt, er

ist sprachlich nicht geschult. Parallele Verwendung der Synsemantika war einer der Hauptträger des Gleichklangs von umstrittenem Brief und Vergleichsbriefen⁸, denn sowohl der Stil des umstrittenen Briefs als auch der der Vergleichsbriefe kann als ausgesprochen partikelfreudig beschrieben werden.

Die Bedeutung automatisierter Synsemantika

Jedes der kleinen Wörter, die im umstrittenen Brief verwendet wurden, läßt sich in zum Teil hoher Frequenz – also in quantitativer Hinsicht – aus dem Vergleichskorpus belegen (etwa auch, da, noch, durch, diese, doch). Ein anderer Teil ist in qualitativer Hinsicht signifikant (z. B. schon, somit, nahezu, sicher, nun, dort): Die Tatsache, daß diese Partikel zum Teil in lexikalisch und/oder syntaktisch identischen Konstruktionen nachweisbar sind oder einer identischen Stilebene angehören oder in spezifischer Weise mit identischen semantischen Merkmalen verwendet werden, erhöht zudem ihren Wert als sprachliche Indizien. In die Bewertung des parallelen Partikelgebrauchs mußte außerdem der funktionale Aspekt einfließen. Viele der verwendeten Partikel sind aufgrund ihrer semantischen Struktur entweder explizite Träger der Textfunktion „argumentierendes Überzeugen“ (somit, da, sicher, doch, so) oder sie realisieren diese Funktion implizit. Denn Partikel sind Bewertungsmarkierungen und signalisieren subjektive Einstellung zu der Äußerung, auf die sie sich beziehen. Für den umstrittenen Brief und die Vergleichsbriefe sind ausschließlich Partikel mit assertativer (versichernder) Bedeutung belegt, die dem Text den Ton von Entschiedenheit und Suggestivität geben (wie, schon, ja, auch, damit). Insofern dies auch für den umstrittenen Brief gilt, wird damit auch auf dieser lexikalischen Ebene für ihn die Textfunktion „argumentierendes Überzeugen“ bestätigt – und damit eine Reihe von Unstimmigkeiten geklärt, die sich aus der inhaltlichen Gestaltung des umstrittenen Briefs ergeben hatten.

Fazit

Die Sprachanalyse ergab folgenden Befund: Die Sprache des umstrittenen

Briefs und der Vergleichsbriefe setzt sich aus einem Ensemble und einer Summe von Einzelercheinungen zusammen. Besonders die Parallelität dieses Gesamtkomplexes – also das identische Vorkommen der Einzelercheinungen im umstrittenen Brief und in den Vergleichsbriefen – fiel auf.

In die Bewertung mußte einfließen, daß eine Reihe der beschriebenen Sprachgebrauchsweisen sich in Briefen verdichtet, die in zeitlicher Nähe zu dem Datum verfaßt wurden, an dem der umstrittene Brief angeblich aufgefunden wurde.

Das gutachterliche Urteil in diesem Fall lautete: Bei aller gebotenen Vorsicht ist nach den erarbeiteten und dargelegten Erkenntnissen als Ergebnis festzustellen, daß die verdächtige Person mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit, mindestens aber mit hoher Wahrscheinlichkeit, die geistige Urheberin des umstrittenen Briefs ist.

Methodenreflexion

Die Identifizierung von Texten und ihren Verfassern ist an ein Ensemble von methodischen Voraussetzungen gebunden, die einerseits grundsätzlicher Art sind, andererseits von der Fallspezifik aufgegeben sind.

Sprachpragmatik und die Legende vom „sprachlichen Fingerabdruck“

Die gutachterliche Aufgabe bestand in beiden Fällen in einem sogenannten „Autorschaftsnachweis“ (Kniffka 1981, 589). Daß zur Analyse grundsätzlich das von der pragmatisch ausgerichteten Linguistik bereitgestellte Instrumentarium zu verwenden war, unterlag keinem Zweifel (vgl. z. B. Brinker 1990). Forensische Linguistik als Teildisziplin der Sprachwissenschaft ist auf das Instrumentarium anderer sprachwissenschaftlicher Teildisziplinen angewiesen. Sie verfügt über kein eigenes, anhand ihrer spezifischen Erkenntnisinteressen entwickeltes Analyseinventar und kann insofern als methodisch offenes Fach beschrieben werden⁹. Pragmalinguistik ist diejenige Disziplin der Sprachwissenschaft, die auf einem handlungstheoretischen Konzept beruht, welches Sprachbenutzer einerseits und Sprachgebrauch andererseits zueinander in Beziehung setzt. Dabei wird angenommen, daß jede Form von Sprachgebrauch abhängt von außersprachlichen Bedingungen. Die Sprache eines Textes ist variabel je nachdem, an wen dieser Text gerichtet ist, welche Funktion

dieser Text hat, welcher Textsorte er angehört, welchen sozialen Status der Schreiber hat usw.¹⁰ Erst dieser Sprachbegriff erlaubt es, Strukturen von Sprache und Sprachgebrauch zu beschreiben, welche z. B. aus unbewußt verlaufenden Mechanismen resultieren – ein Faktor, der in der forensischen Linguistik eine bedeutende Rolle spielt. Kriminologische bzw. forensische Textidentifizierung setzt also die Anwendung pragmalinguistischer Methoden voraus; erst diese ermöglicht die Formulierung gerichtungsverwertbarer Aussagen.

Sprachgutachter in der Rechtsfindung beschäftigen sich mit Drohbriefen, Erpresserbriefen, Bekennerschreiben oder, wie in unserem Fall, mit gefälschten Briefen. Abgesehen vom Inhalt dieser Texte – in ihnen geht es immer auch um Identitäten zur Beantwortung von Fragen wie „Wer ist der Verfasser eines anonymen Textes?“ oder „Ist Unterzeichneter identisch mit Verfasser?“ In solchen Texten sind Sprachspuren zu prüfen – solche, die unbewußt hinterlassen oder solche, die absichtlich gelegt wurden, um in die Irre zu führen oder um sich als Täter zu offenbaren. Wenn Täter bei der Abfassung ihrer Texte absichtlich Sprachspuren legen, leisten sie Spracharbeit: entweder, um ihre Identität nicht preiszugeben – der Fall gewollter Anonymität (Beispiel: Drohbrief; Erpresserbrief) –, oder um von ihrer Identität ab- und auf eine andere hinzulenken – der Fall behaupteter Identität (Beispiel: gefälschter Brief; Bekennerbrief, der auf eine falsche Spur führen soll).

Ein Sprachgutachter in der Rechtsfindung hat es immer mit beiden Sprachgebrauchsformen zu tun – der individuell ausgeprägten unbewußten und der einem kriminellen Zweck dienenden bewußten. Jene ist Untersuchungsgegenstand vor allem in solchen Texten, deren Verfasser ihre Identität zwar nicht preisgeben, aber auch nicht gezielt auf eine andere Person lenken wollten. Diese zu einem kriminellen Zweck dienende bewußte Sprachgebrauchsform dagegen ist linguistischer Untersuchungsgegenstand bei solchen Texten, mit denen ihr tatsächlicher Verfasser z. B. den betrügerischen Zweck der persönlichen Bereicherung verfolgt. Solche Fälschungen, bei denen ihr tatsächlicher Autor mit Mitteln der Sprache eine andere Identität vortäuscht, verlangen eine andere Fragestellung als die, bei denen der tatsächliche Autor „nur“ unerkannt

bleiben möchte. Das Niveau des Sprachbewußtseins ist in diesem Fall niedriger anzusetzen als im Fall der Fälschung.

„Sprachlicher Fingerabdruck“ – Ein verzichtbarer Begriff

Damit sind – wie ich meine – dem gutachtenden Linguisten zwei grundsätzlich verschiedene Aufgaben gestellt und wir können diese Problematik reflektieren, indem wir den Begriff des „sprachlichen Fingerabdrucks“ heranziehen – um ihn gleich wieder zu verabschieden. Abgesehen davon, daß das Phänomen als solches umstritten ist¹¹ – diejenigen Vertreter der forensischen Linguistik, die seine Existenz nicht leugnen, verwenden den Ausdruck sorglos und unpräzise. Sein Gebrauch suggeriert, daß es sich dabei um ein gleichsam naturwissenschaftlich nachweisbares sprachliches Phänomen handelt¹². Und er suggeriert Nachweisbarkeit mit traditionellen philologischen Methoden der Sprachanalyse, die doch nur an der Oberfläche von Texten verharren. „Sprachlicher Fingerabdruck“ wäre deshalb wenigstens zu präzisieren.

Er hat dann keinen gerichtsverwertbaren Indizienwert, wenn damit sprachliche Erscheinungen an der Textoberfläche beschrieben werden – also etwa bestimmte Formen von Wortschatz oder Satzbau. Wenn also im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung ein Text als echt oder gefälscht zu identifizieren ist, und dieser Nachweis unter der Voraussetzung des sprachlichen Fingerabdrucks – die der Behauptung, ein Text sei sprachlich fälschungssicher, gleichkommt – mit den traditionellen philologischen Untersuchungsmethoden erbracht wird, ist ein daraus resultierendes gutachterliches Urteil, gleich wie es ausfällt, nicht haltbar.

Zum Zweck der Fälschung ist jede offensichtliche Spracheigentümlichkeit imitierbar, erst recht, wenn ein ganzes Korpus individueller Texte, die an der Textoberfläche wahrnehmbare Stileigentümlichkeiten aufweisen, einem Täter zur Verfügung steht. Der Ausdruck „sprachlicher Fingerabdruck“ suggeriert eine unverwechselbare, nicht imitierbare individuelle sprachliche Ausdrucksweise. Um die-

se nachweisen zu können, muß diejenige sprachliche Ebene eines Textes identifiziert werden, die dem Bereich des unbewußten Sprachgebrauchs angehört. Dazu bedarf es methodisch eines differenzierten Instrumentariums, das vor allem alle kommunikativ-pragmatischen Bedingungen sprachlichen Handelns einbezieht. Erst eine pragmalinguistisch angelegte differenzierte Analyse kann aufdecken, was „sprachlicher Fingerabdruck“ in dieser Hinsicht meint: nicht die zwar eigentümliche, aber offensichtliche Sprache an der Textoberfläche, sondern die verborgene und daher nicht „mit bloßem Auge“ erkennbare Sprache in tieferen Textschichten. Wenn überhaupt, kommt diese in die Nähe dessen, was man „fälschungssicher“ nennen könnte – vorausgesetzt, der Fälscher ist ein linguistischer Laie.

Aber nicht nur in bezug auf gefälschte Texte steht, unter den eben beschriebenen analytischen Voraussetzungen, der Terminus „sprachlicher Fingerabdruck“ zur Disposition. Auch wenn das sprachliche Profil einer bestimmten Person, die unter dem Verdacht steht, einen Text gefälscht zu haben, festgestellt werden soll anhand von Texten, die diese Person ohne Leugnung ihrer Identität geschrieben hat, sollte man nicht von „sprachlichem Fingerabdruck“ – nämlich dem der verdächtigten Person – sprechen. „Sprachlicher Fingerabdruck“ ist in diesem Fall gleichbedeutend mit Individualstil, den ein nicht zum Zweck der Fälschung, sondern unter unverfänglichen Bedingungen verfaßter Text aufweist¹³.

Wir sehen: „Sprachlicher Fingerabdruck“ ist ein verzichtbarer Begriff, für den andere – präzisere und vor allem weniger verführerische – eingeführte linguistische Termini zur Verfügung stehen. Er hat keine Berechtigung. Weder, wenn er auf die Identifizierung eines Textes bezogen wird – unter den methodischen Voraussetzungen einer sprachpragmatischen Textanalyse, die unbewußte Sprachgebrauchsformen (und um die handelt es sich, wenn wir über „sprachlichen Fingerabdruck“ sprechen) erkennbar macht¹⁴, noch, wenn er auf unter normalen unverfänglichen Bedingungen entstandene Texte, die also ohne Fälschungsabsicht verfaßt wurden, referiert. Was forensische Linguistik dann prüft und darlegt, sind nichts anderes als individualistische Eigentümlichkeiten.

Abweichungen und Parallelen

Unabhängig von dem grundsätzlich anzuwendenden pragmalinguistischen Instrumentarium gab die Besonderheit des Falls auf, je spezifische Erkenntnisziele zu formulieren und die Ergebnisse aus heuristischen Gründen relativ zu diesen umerschiedlichen Erkenntnisinteressen darzustellen: Die Erkenntnisziele der beiden, auf denselben Gegenstand des umstrittenen Briefs bezogenen Gutachten waren verschieden und dementsprechend mußten auch die Fragestellungen der methodischen Ansatzpunkte differenziert werden.

Differenzierte methodische Ansatzpunkte

Die erste Frage lautete: „Ist der mit dem Namenszug X versehene Brief tatsächlich von X verfaßt?“ Zur Beantwortung dieser Frage standen Vergleichsbrieftexte von X zur Verfügung und die analytische Handlungsanweisung hieß daher genauer: „Suche zunächst nach Sprachgebrauchsformen, die den umstrittenen Text von den Vergleichstexten unterscheiden!“ Die Handlungsanweisung hat deshalb diese Form, weil die Echtheit eines Textes zu allererst aufgrund distinktiver Merkmale festgestellt werden kann. Damit soll nicht gesagt werden, daß bei dieser Fragestellung sprachliche Parallelen keinen Erkenntniswert hätten. Ihre Analyse ist allerdings sekundär, insofern wir eine Hierarchie von Erkenntniswerten voraussetzen: Zur Beantwortung der in Rede stehenden Frage ist es von größerem Erkenntniswert zu wissen, was einen umstrittenen Text von Vergleichstexten unterscheidet als die Kenntnis ihrer Parallelen. Und zwar haben Parallelen von sprachlichen Merkmalen in diesem Fall deshalb weniger Beweiskraft als Abweichungen, weil mit der Suche nach Parallelen die Perspektive eines potentiellen Fälschers eingenommen wird. Wenn dieser die Sprache einer bestimmten Person zu imitieren trachtet, sucht auch er nach Parallelen in den Texten der zu imitierenden Person und gestaltet mit diesen Parallelen seine Fälschung. M. a. W.: Insofern die Fragestellung den Verdacht impliziert, daß eine Autorschaft fälschlicherweise behauptet sein könnte, der Text dann also nicht von der Person stammt,

mit deren Namenszug er versehen ist, und es sich damit dann um eine Fälschung handelt, ist die Fälschungsprämisse mitgemeint. Damit also ist Gutachten zuerst die Suche nach sprachlichen Abweichungen aufgegeben¹⁵. Diese Überlegungen resultieren aus der Auseinandersetzung mit einem bereits einige Jahre zuvor von einem anderen Sprachwissenschaftler erstellten Gutachten, welches dieselbe Aufgabe zu lösen hatte¹⁶. Dessen Verfasser hat nach Parallelen im umstrittenen Brief und in den Vergleichsbriefen gesucht – mit dem dann nicht überraschenden Ergebnis der Autoridentität. Dieses Gutachten machte zudem eine an der Textoberfläche verharrende Suche nach sprachlichen Merkmalen – die auch ein linguistischer Laie hätte zusammenstellen können – angreifbar.

Die zweite Frage lautete: „Ist der mit dem Namenszug von X versehene Text tatsächlich von der Person Y verfaßt?“. Als Produktionsvoraussetzung gilt in diesem Fall: Ein Täter gibt eine andere Person als Verfasser aus und unterzieht seinen eigenen Sprachgebrauch einem „Anonymisierungsverfahren“, das in der „Verstellung“, d. h. Einbau von Hinweisen auf andere Personen“ besteht¹⁷. Auch zur Beantwortung dieser Frage standen Vergleichsbriefe (von Y) zur Verfügung und in diesem Fall hieß daher die Handlungsanweisung genauer: „Suche zunächst nach Sprachgebrauchsformen, die sowohl im umstrittenen Text als auch in den Vergleichstexten vorkommen!“¹⁸. Diese Fragestellung impliziert, daß es sich bei dem fraglichen Text um eine Fälschung handelt und daß es nunmehr gilt, den Fälscher zu identifizieren. Zur Beantwortung dieser Frage also, ob eine bestimmte Person einen Text, der einen anderen Verfasser vorgibt, gefälscht hat, muß zuerst nach identischen Sprachmerkmalen in den Vergleichstexten der verdächtigten Person und dem umstrittenen Text gesucht werden. Denn eine solche „Urheberschaftsuntersuchung rechnet damit, daß bei der Anonymisierung Fehler unterlaufen“ (*Bungarten; Holst/Kniffka* 1994, 177)¹⁹.

Analog zu der Fragestellung des ersten Falls ist hier impliziert, daß die Person Y der Täter ist. Diese Fälscherprämisse läßt sich verifizieren bzw. falsifizieren – weniger, indem untersucht wird, welche sprachlichen Merkmale den umstrittenen Text und die Vergleichstexte voneinander unterscheiden, sondern vor allem und aller-

erst durch den Nachweis von Parallelen. Denn insofern ein potentieller Fälscher bei der Textgestaltung auf die Sprache der zu imitierenden Person ausgerichtet ist, hätte die Suche nach Abweichungen einen geringeren Erkenntniswert. Sprachliche Parallelen dagegen zwischen dem umstrittenen Text und den Texten der verdächtigten Person, die diese ja unter „normalen“, unverfänglichen Bedingungen, also ohne Fälschungsabsicht und damit ohne Leugnung ihrer Identität verfaßt hat, haben einen höheren Erkenntniswert, denn das sprachliche Profil der verdächtigten Person und nicht das des umstrittenen Textes ist Gegenstand der Untersuchung.

Notabene: Die beiden methodisch unterschiedlichen Analyseansätze sind zu verstehen als heuristische Perspektiven einer ersten Arbeitsphase, deren Erkenntnisse in einer zweiten Phase je mit einer „Umkehrprobe“ zu prüfen sind. Der Wert allerdings der solcherart ermittelten Erkenntnisse der ersten Arbeitsphase ist höher zu veranschlagen: Die Unterschiede zwischen einem auf seine Echtheit zu prüfenden Text und Vergleichstexten bzw. die Parallelen eines (mutmaßlich gefälschten) Textes und Vergleichstexten (des mutmaßlichen Täters) zu kennen, heißt: die Herkunft identifizierender Sprachspuren entlarven²⁰.

Das Problem der Täteridentifizierung

Zugespitzt können wir formulieren: Fälschungen werden primär durch die Aufdeckung von Abweichungen, Fälscher primär durch die von Parallelen offensichtlich. Um eine Analogie zum kriminalistischen Alltag herzustellen: Banknoten, bei denen Verdacht auf Fälschung besteht, prüft man nicht nach Merkmalen, die mit denen echter Banknoten identisch sind, sondern die sie von ihnen unterscheiden. Ein verdächtigter Banknotenfälscher dagegen wird durch die Suche nach Parallelen seiner und der auf der Fälschung verwendeten Technik überführt.

Auf ein Sprachgutachten bezogen: Die Echtheit eines Textes im Vergleich mit anderen Texten läßt sich vor allem durch Abweichungsanalysen feststellen. Das Ergebnis ist höchstens der Ausschluß einer bestimmten Person, und zwar nicht als Täter, sondern als

Verfasser des Textes. Die Identität eines Textfälschers dagegen läßt sich durch Parallelstellenanalysen ermitteln. Dabei ist der Gegenstand – Täterermittlung qua linguistischer Analyse – sprachwissenschaftlich ungleich brisanter. Die Problematik liegt darin begründet, daß es sich bei dieser Aufgabe nicht um den Ausschluß einer bestimmten Person handelt, sondern um eine positive Täteridentifizierung.

Aufgrund einer Sprachanalyse läßt sich seriöserweise nicht eine und nur eine bestimmte Person als Verfasser eines Textes fixieren. Auch wenn die ermittelten Sprachdaten noch so eindringlich die Identifizierung einer bestimmten Person als Verfasser nahelegen – wie dies übrigens im oben geschilderten zweiten Gutachten der Fall war –, gilt es zu berücksichtigen: Sprache ist ein Zeichensystem, dessen Gebrauch als Anwendung individualisierter Regeln bezeichnet werden kann. Soll heißen: Sprachgebrauch ist subjektiv, im Rahmen bestimmter Konventionen gestaltete Sprache. Damit ist nicht nur die individuelle Verschiedenheit von Sprachgebrauch erklärt, sondern auch die Umkehrung: Koinzidenz bestimmter außersprachlicher Faktoren, welche Sprachgebrauch beeinflussen, kann die parallele Gestaltung von Sprache zur Folge haben – bei zwei Personen können sich also u. U. identische sprachliche Ausdrucksformen nachweisen lassen²¹. Hier sind die Grenzen auch der sorgfältigsten Sprachanalyse erreicht. M. a. W.: Die Identifizierung einer bestimmten Person als Verfasser eines Textes würde bedeuten auszuschließen, daß irgendeine andere Person diesen Text verfaßt haben könnte – kein gewissenhafter Sprachgutachter wagt eine solche Beurteilung. Das Urteil des zweiten Gutachtens konnte deshalb nur lauten „mit sehr hoher, mindestens aber mit hoher Wahrscheinlichkeit“.

Anmerkungen:

- 1 In dem umstrittenen Brief fanden sich zahlreiche Hapaxlegomena (Einmalbelege), während für das Vergleichskorpus z. T. ein variiertes, in allen Fällen aber abweichendes Vokabular festzustellen war. Tendenziell dokumentieren die Vergleichsbriefe auf der lexikalischen Ebene einen sachlichen, emotionslosen und bei der Versprachlichung „extremer“ Sachverhalte (wie Bombardierung, Flucht, Verlust von Hab und Gut) zu Euphemismen neigenden Stil, der umstrittene Brief dagegen emotionalen und direkten Stil.
- 2 In allen Vergleichsbriefen ist konsequent das Muster der syntaktisch vollständigen, knappen und emotionslosen Darstellung aktualisiert, im umstrittenen Brief weicht vor allem

eine auffallende aktivische Konstruktion von der die Patiens-Rolle bevorzugenden Ausdrucksweise in den Vergleichsbriefen ab. An keiner Stelle der Briefe des Vergleichskorpus ist eine durch Fehlen des Verbs reduzierte Syntax, wie sie im umstrittenen Brief festzustellen war, belegbar.

- 3 Die Vergleichsbriefe lassen übereinstimmend auf einen sachlichen, nahezu distanzierten Verfasser schließen, der die Kriegs- und Nachkriegserlebnisse als unumgänglichen Schicksalsschlag mehr oder weniger gelassen hinnimmt und sich der Zukunftsgestaltung mehr denn der Vergangenheit zuwendet. Den umstrittenen Brief kennzeichnende emotionale Ausdrücke weichen durch die mit ihnen ausgedrückte Haltung und Weltsicht in auffälliger Weise von der in den Vergleichsbriefen ausgedrückten Entschiedenheit und Offensivität ab.
- 4 Die nach thematischen Gesichtspunkten zusammengestellten Parallelstellen machten deutlich, daß zwischen dem umstrittenen Brief und vierzehn Vergleichsbriefen eine auffallende inhaltliche Kohärenz besteht, und daß die jeweils aktualisierten Themen in einen argumentativen Zusammenhang gestellt waren.
- 5 Auf der Stilebene war die Erscheinung emotionaler Brüche signifikant. Diese Brüche waren für den umstrittenen Brief bereits im ersten Gutachten besonders im Hinblick auf einen gesondert untersuchten Absatz festgestellt worden, und sie fanden sich in auffälliger Dichte auch in den Vergleichsbriefen der verdächtigsten Person.
- 6 Auf der Ebene der Grammatik waren acht für umstrittenen Brief und Vergleichsbriefe typische Spezifika die Vergleichsparadigmen: Reduzierte Syntax, fehlende Präpositionen, elliptischer Ausdruck, Vorliebe für Deagentivierungen, Wortstellungsbesonderheiten (voran- und nachgestellte Adverbien und Präpositionen, Inversion von Angaben), Vorliebe für und-Anschlüsse und Unsicherheiten der Tempuswahl bei Hilfsverbkonstruktionen konnten gleichermaßen für den umstrittenen Brief und für die Vergleichsbriefe als typische Sprachgebrauchsformen beschrieben werden.
- 7 Auf der lexikalischen Ebene ließen sich zahlreiche Parallelstellen nachweisen, wobei der parallele Gebrauch der Wendung immer wieder (wenn nötig), weiter (im Sinn von „außerdem“ und „zusätzlich“), die Wirtschaft (in spezifischer Weise verwendet) und klein (im Sinn eines Bescheidenheitstopos gebraucht) besonders auffiel.
- 8 Hierzu zwei Beispiele: Der ... sollte doch zurückgeschlagen werden (umstrittener Brief) – Die Front sollte doch gehalten werden (Vergleichsbrief): so arm wie ich auch ... ohnehin schon war (umstrittener Brief) – Mein Tagesprogramm ist schon eine Überbelastung. Was ich leisten muß, ist schon mehr als ... (Vergleichsbrief).
- 9 Wenn Kniffka „a comprehensive method that takes into account the special analytic interest of forensic contexts“ (1993a, 68) reklamiert, dann sollten über diesem Nachdenken die schätzbaren Vorteile einer methodisch offenen Disziplin nicht übersehen werden
- 10 Man kann deshalb auch von „sprecherspezifische[n] ‚Konstanten‘ in bestimmten oder bezüglich bestimmter Verhaltenssituationen“ (Kniffka 1994, 119) sprechen.
- 11 Vgl. etwa Brückner (1989), Wetz (1989), Perret/Balzert/Braun (1987) sowie verschiedene Beiträge in Kniffka 1990. Eine terminologische Offenheit – man spricht synonym auch von linguistischem, literarischem, philologischem oder ideolektalem Fingerabdruck – mag bezeichnend sein.

- 12 Vgl. hierzu z. B. Kniffka: „Sprachliche Daten sind ... niemals mit quasi naturwissenschaftlicher Reliabilität und Validität meßbar. ‚Ideolektale Fingerabdrücke‘ ... gibt es nicht“ (1994, 116).
- 13 Zu dem Komplex Individualstil und „Fingerabdruck“ vgl. Wolf 1989, Fucks 1968. In diesem Sinn ist forensische Linguistik auch als Zweig der Stilistik beschrieben worden (so von Michael Hoy auf der GAL-Tagung 1992, vgl. den Tagungsbericht von Kniffka [1992a, hier S. 5]). Brinker spricht von „autorspezifische[n] Präferenzen für bestimmte Realisationsformen“ (1990, 121).
- 14 Dazu gehören die automatisierte Gestaltung bestimmter Textsorten ebenso wie der Gebrauch sprachlicher Stereotype (wie etwa Grußformeln) oder die individuelle Verwendung von Partikeln.
- 15 Ein mögliches Urteil „Es gibt keine Abweichungen“ scheint dabei hinsichtlich seiner Beweiskraft übrigens überzeugender als das Urteil „Es gibt Parallelen“, insofern jenes – mathematisch gesprochen – ein gleichsam „eindeutiges“ Verhältnis zwischen Inhalt und sprachlicher Form, zwischen Thema und sprachlichem Ausdruck beschreibt, dieses aber eine weniger umfassende eindeutige Relation.
- 16 Die Beuteilung dieses älteren Gutachtens war Teil des Auftrags.
- 17 So dargelegt von Theo Bungarten auf dem 3. Internationalen Kongreß der IAFL (International Association of Forensic Linguistics) in Bonn, 14. bis 16. 7. 1993 (vgl. den Tagungsbericht von Holst/Kniffka 1994, hier S. 177).
- 18 Kniffka beschreibt seine Vorgehensweise bei einer Autorschaftsermittlung ähnlich: „Ich verfare hier in der Regel so, daß ich zunächst ein Fehlerprofil für die (Tatschriften) erstelle und danach alle VS (Vergleichsschriften) daraufhin durchsehe, ob und wie sich dieses Fehlerprofil mit dem für eine VS zu erstellenden deckt“ (1992, 167).
- 19 Vgl. außerdem Kniffka: „Es ist außerordentlich schwierig für den Täter, eine große Zahl sprachlicher Parameter simultan über einen längeren Zeitraum so konsistent zu manipulieren, daß die Verstellung als ganze nicht erkennbar ist“ (1993b, 46).
- 20 So ist die Überlegung Kniffkas zu verstehen, wenn er annimmt, daß das Ergebnis eines von ihm erstellten Gutachtens von der „Verteilung der Merkmalsausprägungen“ in der Weise abhängt, ob „in den Tatschriften einige der stark abweichenden ... orthographischen Verhaltensweisen, die in den Vergleichsschriften (einer verdächtigsten Person) zu finden sind“, vorkommen (1992b, 187).
- 21 Darauf sind ja diejenigen linguistischen Teildisziplinen gegründet, die stereotype, standardisierte u. ä. Sprachgebrauchsformen zum Gegenstand haben. Die Textlinguistik etwa befaßt sich u. a. mit Textsorten und ihren musterhaften sprachlichen Realisierungen.

Literatur:

- Brinker, Klaus (1990): Textanalytische Voraussetzungen forensisch-linguistischer Gutachten. In: Kniffka 1990, 115-123.
- Brückner, Tobias (1989): Gibt es einen „sprachlichen Fingerabdruck“? Kritische Anmerkungen zum forensischen Textvergleich. In: Sprachreport 4, 14-16.
- Engel, Ulrich (1990): Tätertexte. In: Kniffka 1990, 417-435.
- Fucks, Wilhelm (1968): Nach den Regeln der Kunst. Stuttgart.
- Grewendorf, Günter (1992): Rechtskultur als Sprachkultur. Frankfurt/M.
- Holst, Friedrich / Kniffka, Hannes (1994): Bonner Konferenz zur Forensischen Linguistik.

- In: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 83/1994, 173-185.
- Kniffka, Hannes (1981): Der Linguist als Gutachter bei Gericht. Überlegungen und Materialien zu einer „Angewandten Soziolinguistik“. In: Angewandte Sprachwissenschaft. Grundfragen - Bereiche - Methoden. Hrsg. von Günter Peuser und Stefan Winter. Bonn, 584-634.
- ders. (1990) (Hrsg.): Texte zu Theorie und Praxis forensischer Linguistik. Tübingen.
- ders. (1990): Einführung: „Forensische Linguistik“. In: Kniffka 1990, 1-55.
- ders. (1992a): Bericht über den Arbeitskreis Forensische Linguistics. In: GAL Bulletin, 17.
- ders. (1992b): Sprachwissenschaftliche Hilfe bei der Täterermittlung. In: Grewendorf, a.a.O., 157-193.
- ders. (1993a): Towards a Methodology of „Forensic Linguistics“: Postulates and Perspectives. In: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 81, 67-81.
- ders. (1993b): Forensische Linguistik im Rahmen der Nachbarwissenschaften: Fragen der Ethik und der Interdisziplinarität. In: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 81, 29-57.
- ders. (1994): Gutachten über ein Fehl-gutachten. In: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 82, 111 - 129.
- Knobloch, Johann (1981): Forensische Linguistik. Eine Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden auf Rechtsfragen. In: Angewandte Sprachwissenschaft. Grundfragen - Bereiche - Methoden. Hrsg. von Günter Peuser und Stefan Winter. Bonn, 635-637.
- Perret, Ulrich / Alois Balzert / Angelika Braun (1987): Linguistische Textanalysen. In: Kriminalistik 12, 645-667.
- Wetz, Ulrich (1989): Nach bestem Wissen und Gewissen? Linguistische Gutachten in der Praxis. In: Sprachreport 4, 16-17.
- Wolf, Norbert Richard (1989): Erfahrungen mit Individualstil oder Stilistik im Strafprozeß. In: Festschrift für Herbert Kolb. Hrsg. von Klaus Matzel und Hans-Gert Roloff. Bern, Frankfurt/M., New York, Paris, 781-789.